

FAQ-Liste zum Kita-Beirat Rheinland-Pfalz

Präambel

Seit dem 01.07.2021 ist der Kita-Beirat nach § 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) neues Gremium in den Kindertageseinrichtungen (Kita) in Rheinland-Pfalz. Die stimmberechtigten Mitglieder bilden die Verantwortungsgemeinschaft derer ab, die für die Qualität der Kita Verantwortung tragen. Dies sind der Kita-Träger, die Kita-Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und der Elternausschuss, die sich gemeinsam mit einer pädagogischen Fachkraft, die die im pädagogischen Alltag gewonnene Perspektive der Kinder einbringt, in der Regel einmal jährlich treffen und über grundsätzliche Angelegenheiten der Kita beraten und diskutieren.

Der Kita-Beirat bietet Raum für das Einbringen unterschiedlicher Perspektiven und Interessen. Er ermöglicht es, Themen mit struktureller Bedeutung für die Kita von verschiedenen Seiten zu beleuchten. Es geht darum, das gesamte System in den Blick zu nehmen, die Perspektiven aller Mitwirkenden zu berücksichtigen und als Verantwortungsgemeinschaft die beste Lösung im Sinne der Kinder und der Kita zu finden. Systemisch betrachtet bedeutet das, die Dynamik und Komplexität der unterschiedlichen Menschen sowie ihre Sicht- und Verhaltensweisen anzuerkennen, zu verstehen und auf dieser Basis einen zielgerichteten und ressourcenorientierten Lösungsprozess anzustoßen. Im besten Fall weitet sich dieser Prozess auf die gesamte Qualität der Kita aus und fördert ihre bislang ungenutzten Potentiale. Dadurch können die Kitas auch nach außen wichtige Impulse setzen und ihre Beziehung zu anderen Akteursgruppen im Bereich der Kindertagesbetreuung stärken.

Für ein besseres Verständnis über die Funktionsweise des Kita-Beirats wurden besonders häufig gestellte Fragen zusammengetragen und beantwortet.

Organisation und Struktur

Welche Bedeutung haben die Empfehlungen, die beschlossen werden?

Die Empfehlungen haben eine hohe Bindungskraft, weil alle Gruppen, die für die Kita Verantwortung tragen, ihre Perspektive eingebracht haben, die Perspektive der Kinder angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife der Kinder berücksichtigt wurde und auf dieser Grundlage eine Mehrheitsempfehlung beschlossen wurde.

Sollten bei jeder Kita-Beiratssitzung Empfehlungen ausgesprochen werden?

Das Aussprechen von Empfehlungen ist die Aufgabe des Kita-Beirates. Im Kita-Beirat soll nicht einfach nur miteinander gesprochen werden, sondern es geht um einen Diskurs, in dessen Rahmen gemeinsam Lösungswege für verschiedene Herausforderungen als Beitrag zur Qualitätsentwicklung gefunden werden. Dabei können Empfehlungen einen sehr unterschiedlichen Charakter haben: möglich sind Empfehlungen, die eine Entscheidung für einen bestimmten Lösungsweg bedeuten; möglich sind aber auch Empfehlungen, die bestimmte Etappen auf einem Lösungsweg beinhalten oder festlegen, wie und/oder wann ein bestimmtes Thema wieder aufgerufen und behandelt werden soll.

Was ist der Unterschied zwischen Kita-Beirat und Elternausschuss?

Um es ganz kurz zu sagen und auf einen Punkt zu bringen:

- a) Beim Elternausschuss haben die Eltern „den Hut auf“, beim Kita-Beirat der Träger, der die Hauptverantwortung für die Qualität der Kita trägt.
- b) Im Gegensatz zum Elternausschuss gibt es beim Kita-Beirat nicht „die Kita“ mit Träger, Leitung und (oft nur) punktueller Vertretung der pädagogischen Fachkräfte als Gegenüber der Elternvertretung. Vielmehr findet der Diskurs im Kita-Beirat zwischen allen stimmberechtigten Vertretungsgruppen statt: Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitung und Träger, wobei die letzten drei sehr wohl unterschiedliche Perspektiven einzubringen haben und in diesem Format auch unterschiedliche Meinungen haben können.
- c) Ein wichtiger Unterschied – auch zu allen bisher bekannten Formaten (wie auch dem Kita-ausschuss) ist die Regelung, dass eine pädagogische Fachkraft (FaKiB abgekürzt) die im pädagogischen Alltag gewonnene Perspektive der Kinder einbringt und der Kita-Beirat – rechtlich vorgeschrieben – beim Beschluss von Empfehlungen diese Perspektive der Kinder berücksichtigt.

Eine entsprechende Grafik zur Unterscheidung zwischen Kita-Beirat und Elternausschuss ist der Handreichung (S. 10) zu entnehmen.

Warum hat der Träger einen so hohen Anteil von 50% der Stimmen?

Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die Kita und hat für die finanziellen und personellen Ressourcen zu sorgen.

In der ersten Kita-Beiratssitzung ist laut Gesetz ein stellvertretendes Mitglied vorzuschlagen. Warum sind nur die vom Elternausschuss entsandten Mitglieder dazu berechtigt, einen Vorschlag zu machen?

Die Eltern sind gemäß § 22a Abs. 2 SGB VIII an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft kommt den Eltern ein besonderes Recht der Beteiligung zu.

Muss bei der Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden jede Vertretungsgruppe mit einer Stimme abstimmen?

Bei Abstimmungen im Kita-Beirat können die jeweiligen Vertretungsgruppen immer nur mit einer Stimme ihr Votum abgeben.

Muss der stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen des EA kommen?

Nein. Die EA-Vertretung im Kita-Beirat hat das Vorschlagsrecht und kann eine Person aus den stimmberechtigten Mitgliedern vorschlagen.

Welche Funktion hat das stellvertretende vorsitzende Mitglied, das auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder gewählt wird?

Das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertritt das vorsitzende Mitglied, wenn es verhindert ist. Aufgabe des vorsitzenden Mitglieds ist es, nach § 5 KiTaGBeiratLVO zur Sitzung einzuladen und die Sitzung zu leiten.

Darf das stellvertretende vorsitzende Mitglied bei Abwesenheit des vorsitzenden Mitglieds mit 50 % der Stimmen abstimmen?

Nein. Stellvertretung für den Vorsitz ist Abwesenheitsvertretung. Die Regelung des Gewichtes von 50 % gilt für die Trägervertretung, nicht für ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das – je nach Vorschlag des EA-Mitgliedes – einer anderen Vertretungsgruppe angehören kann. Selbst wenn das vorsitzende Mitglied mit der Trägerfunktion fehlt, wird es eine Stellvertretung oder eine zweite Trägervertretung geben, die für den Träger abstimmt. Wenn dies nicht der Fall wäre, dann würde die Trägerstimme mit dem Gewicht von 50 % fehlen – und der Kita-Beirat wäre ad absurdum geführt.

Wer kann neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einer Ortsgemeinde Trägervertretung sein?

Nach § 47 Abs. 1 GemO vertritt der Bürgermeister (und Beigeordnete) die Gemeinde nach außen. Möglich ist auch eine Vertretung über die Verbandsgemeindeverwaltung. § 68 Abs. 1 Satz 1 GemO regelt, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag führt. Sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden.

Gibt es einen zeitlichen Mehraufwand, der für den Kita-Beirat aufgebracht werden muss?

Zu Beginn der Implementierung des Kita-Beirates wird ein zeitlicher Mehraufwand erforderlich sein. Im weiteren Verlauf ist aber zu erwarten, dass durch die regelmäßigen gemeinsamen Treffen, in denen zentrale Themen der Kita fokussiert besprochen werden, Zeit eingespart werden kann.

Warum wird der zeitliche Mehraufwand nicht in der Personalisierung berücksichtigt?

Die Mitarbeit im Kita-Beirat ist eine Tätigkeit im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Fachkräfte in der Kita.

Muss die Sitzung im Dezember stattfinden?

Der Kita-Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen, wobei selbstverständlich darauf zu achten ist, dass der Zeitrahmen die Teilnahme der Kita-Beiratsmitglieder ermöglicht. Die Amtszeit eines Kita-Beirates beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Sitzung soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden.

In der Handreichung steht: grundsätzlich Präsenzveranstaltung. Kann der Kita-Beirat auch digital stattfinden?

Laut § 5 Abs. 1 S. 2 KiTaGBeiratLVO finden die Sitzungen des Kita-Beirates grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im besonderen Bedarfsfall können digitale Sitzungen anstelle von Präsenzsitzungen stattfinden. (Hierbei wurde an Zeiten von Corona gedacht).

Muss der der Kita-Beirat tagen, obwohl in einem Jahr keine strukturellen Veränderungen anstehen oder gewünscht sind?

Nach § 7 Abs. 6 KiTaG tagt der Beirat in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile. Es ist kaum vorstellbar, dass es in einem Jahr keine grundsätzlichen Themen der Kindertagesstätte zu besprechen gibt. Mögliche Themen können z. B. sein: Schutzkonzept, Umstellung der Verpflegungsangebote, Veränderung der Öffnungszeiten, Änderung der Konzeption, Änderung der pädagogischen Gruppenstruktur, Einführung neuer pädagogischer Programme, regelhaft vorzusehende Maßnahmen bei Personalausfällen.

Was ist mit kleinen Kitas ohne stellvertretende Leitung? Kann jemand aus dem Team beauftragt werden?

Es sollte diejenige Person beauftragt werden, die auch im Bedarfsfall die Kita-Leitung vertritt. Auf Rollenklarheit ist zu achten.

Müssen Leitung und stellvertretende Leitung immer zu zweit auftreten?

Nein. Falls kurzfristig ein Gruppenmitglied ausfällt, ist immer noch ein Mitglied anwesend und kann die Stimmenanteile bei einer Abstimmung führen.

Was passiert, wenn die stellv. Leitung gerne die Fachkraft für die Perspektive der Kinder im Kita-Beirat sein möchte? Wer wird dann als Vertreter:in der Gruppe Kita-Leitung entsandt?

Es sollte die Person sein, die auch im Bedarfsfall die Kita-Leitung vertritt. Auf Rollenklarheit ist zu achten.

In der Handreichung werden verschiedene Themen für den Kita-Beirat aufgeführt. Gibt es noch mehr Beispiele für Themen, die im Kita-Beirat besprochen werden können?

Bestimmt gibt es noch mehr Beispiele als die auf Seite 8 aufgeführten. So behandeln manche Kita-Beiräte auch Fragen des Schutzkonzeptes. Das KiTaG setzt den Rahmen. Bei den Themen im Kita-Beirat soll es nicht um Themen von wechselnden Alltagsfragen mit punktueller Bedeutung gehen, sondern um Themen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit grundsätzlicher Art.

Muss jeder Kita-Beirat eine Geschäftsordnung haben? Was kann die Geschäftsordnung beinhalten?

Der Kita-Beirat **kann** sich eine Geschäftsordnung geben, muss es aber nicht. Es geht darum, gut und klar miteinander zu kommunizieren. Dabei kann eine Geschäftsordnung hilfreich sein. Sie kann z. B. folgende Festlegungen beinhalten:

- die Fristen für die Einladung zur Sitzung und für die Festlegung der Tagesordnung,
- Details zum Ergebnisprotokoll (Fristen, Inhalt, Veröffentlichungswege),
- Kommunikationsregeln,
- die konkrete Zusammensetzung des Kita-Beirats oder
- welche Gäste unter welchen Bedingungen mit Rederecht eingeladen werden können.

Die Arbeitsgruppe aus von den Kita-Spitzen entsandten Mitgliedern ist zu dem Schluss gekommen, keine Mustersatzung zu erarbeiten, da diese den Aushandlungsprozess einer Geschäftsordnung, die mit 80 % der Stimmen beschlossen werden muss, einengt.

Kann mehreren Kitas die gleiche Geschäftsordnung gegeben werden?

Der einzelne Kita-Beirat entscheidet mit 80 % der Stimmanteile über eine Geschäftsordnung.

Dürfen sich provisorische Kitas den Kita-Beiräten der bestehenden kommunalen Kitas anschließen?

Pro Einrichtungsnummer benötigen Sie jeweils einen Kita-Beirat. Handelt es sich um eine Einrichtung mit einer Einrichtungsnummer und mehreren Standorten (Standort a, b, ...), ist ein Kita-Beirat ausreichend.

Können in den Kita-Beirat auch weniger als zwei Personen für eine Vertretungsgruppe entsandt werden? (Bsp.: Der Träger entsendet eine Person, alle anderen entsenden zwei Personen.)

Die KiTaGBeiratLVO empfiehlt, dass in der Regel mindestens zwei Mitglieder pro Gruppe (Träger, Leitung, pädagogische Fachkräfte, Eltern) entsandt werden. Eine Abweichung ist aber möglich. Wichtig ist dann nur, dass sich die Beteiligten vor Ort über die Gründe klar sind und dass beschränkte oder auch deutlich erweiterte Möglichkeiten in einer Gruppe nicht automatisch dazu führen, dass sich die anderen Gruppen in die eine oder andere Richtung anpassen. Es ist also z. B. rechtlich möglich, eine Trägervertretung, ein Leitungsmitglied, eine Fachkraft, eine Kinderstimme und zwei Elternmitglieder zuzulassen. Wichtig ist es, darauf zu achten, dass die Idee des Gesetzgebers von einer gleichmäßig strukturierten Gesprächssituation und der Kooperation auch in diesem Beirat umgesetzt werden kann. Falls eine Gruppe eine andere Anzahl an Mitgliedern als die im Verordnungstext genannte entsenden möchte, ist die Situation so auszugestalten, dass sich die Beteiligten im Gremium als Verantwortungsgemeinschaft verstehen und die Qualität der Kita-Arbeit als eine gemeinschaftlich zu verantwortende und wahrzunehmende Aufgabe begreifen.

Wie sollen Träger bzw. Kita-Leitung die Eltern, die pädagogischen Fachkräfte und die Kinder informieren?

In einem Informationsschreiben an die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte **kann** der Kita-Beirat vorgestellt, und es können weitere Schritte erläutert werden. Die Kinder werden über die Fachkraft für die Perspektive der Kinder im Kita-Beirat altersgemäß informiert.

Wie lange sollen die Einladungen im Voraus der Kita-Beiratssitzungen versendet werden?

Dazu gibt es keine Vorschrift. Zu beachten ist allerdings, dass die jeweiligen Vertretungsgruppenmitglieder und die FaKiB die jeweiligen Perspektiven ihrer Gruppe erheben können. Gerade für die FaKiB bedeutet das eine Anforderung, die nicht in kurzer Zeit zu bewältigen ist. Durch Rückmeldungen haben wir von einem – für die meisten – sinnvollen Vorlauf von vier Wochen erfahren.

Was ist, wenn sich zwei Mitglieder einer Vertretungsgruppe uneinig sind? Wer trifft dann die Entscheidung?

Die jeweilige Vertretungsgruppe muss einheitlich abstimmen. Bei Meinungsverschiedenheit unter zwei Mitgliedern einer Vertretungsgruppe muss ein Konsens gefunden werden.

Muss ein Vorsitz gewählt werden?

Nein. Der Träger benennt das Trägermitglied, welches den Vorsitz des Beirates führt.

Müssen grundsätzlich von allen Vertretungsgruppen Stellvertretungen benannt werden?

Nach § 2 Satz 7 KiTaGBeiratLVO bestimmen die Gruppen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder. Jede Gruppe ist also verpflichtet, Stellvertretungen für ihre Mitglieder zu bestimmen. Wenn z. B. eine Gruppe in einer kleinen Einrichtung eine Person pro Gruppe entsendet, dann ist auch eine Person als Stellvertretung zu bestimmen usw. An dieser Stelle ist es natürlich sinnvoll, eine/n Stellvertreter:in namentlich zu bestimmen. Ähnlich wie bei dem EA soll bekannt sein, wer konkret Stellvertreter:in ist.

Je nach Größe und Situation der Einrichtung kann es aber auch sein, dass zwar zwei Mitglieder pro Vertretungsgruppe (Träger, Leitung, päd. Fachkräfte, Eltern) einen Sitz im Kita-Beirat haben, aber es in einigen Vertretungsgruppen nur möglich ist, eine Stellvertretung pro Vertretungsgruppe zu benennen. Wichtig ist, dass die Stellvertretungsregelung so erfolgt, dass mindestens eine Person pro Vertretungsgruppe in der Stellvertretung ist und keine Probleme für die Arbeitsfähigkeit und die Repräsentation aller Vertretungsgruppen bestehen.

Können zu den Sitzungen auch Gäste eingeladen werden, zum Beispiel aus dem Gemeinderat oder dem Presbyterium, die keine Stimmen haben, aber durch ihre Anwesenheit anschließend ihre Gremien informieren können?

Eine Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Gäste mit Rederecht aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG (Träger, Leitung, pädagogische Fachkräfte, Mitglieder des Elternausschusses) zu den Sitzungen des Beirates zugelassen werden (§ 5 Abs. 5 Satz 2 KiTaGBeiratLVO). Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

Können auch Kinder bei den Kita-Beiratssitzungen dabei sein?

Ja! Allerdings ist darauf zu achten, dass die Beiratssitzungen bei Anwesenheit der Kinder mit Blick auf die Uhrzeit, Länge, Kommunikation u.a. kinderfreundlich gestaltet werden.

Was passiert bei Loyalitätskonflikten?

Im Rahmen der Beiratssitzungen kann es immer wieder mal zu Loyalitätskonflikten auf Seiten aller Beteiligten kommen. Die Perspektive der Kinder kann beispielsweise der Perspektive des Trägers diametral entgegenstehen. Trotzdem muss die FaKiB die Perspektive der Kinder im Beirat vertreten. Hier ist es wichtig, Rollenklarheit zu bewahren. Dieses Thema wird vertiefend in Fortbildungen von verschiedenen Fort- und Weiterbildungsinstituten in RLP aufgegriffen.

Was passiert, wenn bei einer Entscheidung die Abstimmung 50/50 ausgeht?

Die Mehrheit der Stimmen ist ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Wie ist das mit dem Datenschutz?

Die Fachkraft für die Perspektive der Kinder im Kita-Beirat hat bei der Beteiligung der Kinder datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Aussagen der Kinder sind zu anonymisieren. Im Voraus ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Weitere Informationen sind der Datenschutzgrundverordnung zu entnehmen.

In einer Kita gibt es zusätzlich einen Hort. Müssen dann zwei Kita-Beiräte eingerichtet werden?

Nein. Pro Einrichtung muss nur ein Kita-Beirat eingerichtet werden.

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Kita-Beirat in den Spiel- und Lernstuben gegründet werden?

Für die Spiel- und Lernstuben gelten die in den §§ 22 und 22a SGB VIII geregelten allgemeinen Grundsätze. Auch die Regelungen zum Kita-Beirat sind von den Spiel- und Lernstuben umzusetzen.

Was ist die Konsequenz, wenn der Träger die Notwendigkeit des Kita-Beirates nicht sieht?

Der Träger ist nach KiTaG RLP verpflichtet, einen Kita-Beirat fernab seiner persönlichen Einschätzung einzurichten. Wenn es Beschwerden über die fehlende Implementierung eines Kita-Beirates gibt, wird das Landesamt die Kita beraten.

Was passiert, wenn keine Kita-Beiratssitzung stattfindet?

Das KiTaG regelt, dass der Kita-Beirat in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 % seiner Stimmanteile tagt. Wenn auf dieser Grundlage aus irgendeinem Grund keine Sitzung stattfindet, können sich die Beteiligten m. d. B. um Beratung an ihr Jugendamt oder dann auch das Landesjugendamt wenden.

Kann sich der Träger auch durch eine Person aus dem Kita-Personal vertreten lassen?

Der Träger entsendet eine Trägervertretung. Wichtig ist natürlich, dass diese Person auch tatsächlich die Perspektive des Trägers und damit auch sein Gewicht von einem Stimmanteil von 50 % vertreten kann. Dass nicht eine Person Leitung und Trägervertretung gleichzeitig sein kann, liegt auf der Hand, da es darum geht, die unterschiedlichen Perspektiven einzubringen, was in Personalunion nahezu unmöglich ist, da dieselbe Person sich ggfls. mit 50 % der Stimmen gegen eine Empfehlung entscheidet, als Leitung aber mit 15 % dafür. Beim Kita-Beirat geht es ja gerade darum, die Sichtweisen der unterschiedlichen Verantwortungstragenden einzubringen, was nur bei Rollenklarheit und -eindeutigkeit gut funktionieren kann.

Können Personen, die die Stellvertretung für die Vertretungsmitglieder übernehmen, bei Kita-Beiratssitzungen zusätzlich anwesend sein?

Der Kita-Beirat regelt selbst, wie er damit umgeht. Das ist letztlich auch eine Frage für die Geschäftsordnung, die mit 80 % Stimmenanteil zu entscheiden ist.

Fachkraft für die Perspektive der Kinder im Kita-Beirat (FaKiB)

Gibt es eine Fortbildung für die FaKiB?

Spezifisch für FaKiB bieten SPFZ und ILF an zwei Terminen pro Jahr eine jeweils halbtägige Online-Tagung an, bei denen es um die Rollenwahrnehmung als FaKiB, um kollegialen Austausch und um weitere inhaltliche Impulse geht. Darüber hinaus gibt es regionale Fortbildungsangebote der FaKiB-Multiplikator:innen an den bekannten Fortbildungsinstitutionen in Rheinland-Pfalz, u.a. zu Themen wie Methoden zur Erhebung und Präsentation der Kinderperspektive im Kita-Beirat. Nicht speziell für FaKiBs, aber für viele interessant, sind weiterhin die bestehenden Angebote der Fort- und Weiterbildungsträger allgemein zu Themen wie Partizipation, Kinderrechte und Kinderperspektiven.

Gibt es Sonderbudgets für die zusätzlichen Fortbildungen der FaKiB?

Die Landesförderung von Fortbildungen erfolgt einheitlich für Personal im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG in der Höhe von bis zu 1 % der zuwendungsfähigen Personalkosten. Die bisherigen Online-Fortbildungen (Jahrestagungen 2022) für FaKiBs waren kostenfrei.

Wieso erhält die FaKiB keinen Stimmenanteil?

Alle für die Kita und das Wohl der Kinder Verantwortung tragenden Gruppen haben ein Stimmrecht. Die FaKiB vertritt die Gruppe der Kinder, die keine Verantwortung für die Einrichtung trägt. Dennoch ist ihre beratende Funktion von großer Bedeutung: Die Perspektive der Kinder, die durch die Fachkraft für die Perspektive der Kinder im Kita-Beirat vertreten wird, soll in die Meinungsbildung und schließlich in die Entscheidungsfindung aller stimmberechtigten Personen mit einfließen (vgl. Art. 12 UN-KRK, § 7 Abs. 1 KiTaG).

Dürfen auch Kinder anstelle der FaKiB in den Kita-Beirat?

Nein, es ist nicht vorgesehen, dass Kinder anstelle der FaKiB an den Kita-Beiratssitzungen teilnehmen.

Darf die stellvertretende Leitung auch FaKiB sein?

Die FaKiB wird aus der Gruppe der pädagogischen Fachkräfte gewählt. Wenn die Kita-Leitung im Beirat vertreten ist, kann die stellvertretende Leitung in der Funktion einer pädagogischen Fachkraft zur FaKiB gewählt werden. Allerdings gilt es, die Rolle der Leitung abzusichern.

Sollte die FaKiB eine Stellvertretung haben?

Das ist rechtlich nicht geregelt. Eine Regelung für den Fall, dass die FaKiB ausfällt, ist aber sinnvoll.

Kann die FaKiB von EA-Mitgliedern als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied vorgeschlagen werden?

Nein, das legt § 7 Abs. 5 nahe, da bei Stimmgleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes entscheidet. Die FaKiB hat allerdings kein Stimmrecht.

Benötigen die FaKiB eine bestimmte Weiterbildung, um ihre Rolle auszuüben?

Eine bestimmte formale Voraussetzung ist bisher nicht vorgesehen. Selbstverständlich wird aber eine Qualifikation im Feld von Kinderrechten und Partizipationsmethoden vorausgesetzt. *Empfohlen wird die Teilnahme an den jährlichen Fortbildungen für die FaKiB, die die Multiplikator:innen in Rheinland-Pfalz anbieten.*

Wie kann die Rolle der FaKiB gestärkt werden?

Die Rolle der FaKiB ist eine starke Rolle, da sie durch die rechtliche Regelung des KiTaG in § 7 Abs. 1 hervorgehoben wird. Rückenstärkung erfährt sie dadurch, dass das Team sich für ihre Besetzung durch eine Wahl entscheidet und der Träger im Sinne des KiTaG dafür sorgen muss, dass sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Durch die Ausführungen des KiTaG zur Beteiligungs- und Beschwerdekultur in § 3 ist die Umsetzung von Kinderrechten Auftrag der Kita als Ganzes, was ebenfalls die Rolle der FaKiB stärkt und sie in Haltung und Handlung der ganzen Kita einbettet.

Müssen die FaKiB aus dem Team gewählt werden oder können Kolleg:innen mit Interesse und Qualifizierung ohne offizielle Wahl ernannt werden?

§ 2, letzter Satz der KiTaGBeirat LVO schreibt vor, dass die FaKiB aus der Mitte der Fachkräfte gewählt wird.

Wie können die Kinder bei der Wahl der FaKiB beteiligt werden?

Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte die Fachkraft, die die Perspektive der Kinder im Kita-Beirat einbringt. Wichtig ist, dass die Kinder den Ausgang dieser Wahl mittragen können. Manche Kitas sehen ein Vorschlagsrecht der Kinder vor.

Kann die FaKiB auch eine externe Fachkraft sein?

§ 7 Abs. 1 besagt: „Der Beirat beschließt Empfehlungen unter der Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder...“. Da eine externe Fachkraft kaum die Chance hat, den pädagogischen Alltag zu erleben, soll die FaKiB dem Kita-Team angehören.

Muss die FaKiB dem Qualifikationsniveau einer pädagogischen Fachkraft laut Fachkräftevereinbarung entsprechen?

Die FaKiB muss nicht immer die pädagogische Fachkraft nach Nr. 4 der Fachkräftevereinbarung sein. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, aber wenn das Team eine pädagogische Assistentkraft hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen, der Erfahrung und der persönlichen Motivation als geeigneter für die Übernahme der Aufgaben der FaKiB erachtet, dann kann sie auch zur FaKiB gewählt werden.

Wie beziehe ich als FaKiB Kinder in das Thema, z.B. Platzmangel in der Kita und Kürzung der Öffnungszeiten, ein?

Die Umsetzung der Partizipation und Ermittlung der Kinderperspektive ist Gegenstand der Fortbildung und kann nicht in zwei Sätzen der FAQ-Liste abgehandelt werden.

Kann die FaKiB eine Doppelrolle in einer kleinen Kita dieser Zusammensetzung haben: 2 x Leitung, 2 x PädFK, 1 x FaKiB?

Nein, die FaKiB kann keine Doppelrolle haben. Sie vertritt die Perspektive der Kinder im Kita-Beirat.

Darf es in größeren Einrichtungen mehrere FaKiB geben?

Hierzu gibt es keine Einschränkung von Seiten des Landes.

Wer sind die FaKiB-Multiplikator:innen? Kann ich sie bei Fragen kontaktieren?

Die Multiplikator:innen für die FaKiB-Fortbildungen bieten Fortbildungen an. Ansonsten kennt jede Kita ihre Wege zu Fachberatung.

Eltern

Können alle Eltern zur Kita-Beiratssitzung kommen?

Nein, der Elternausschuss bestimmt aus seiner Mitte Mitglieder sowie Stellvertretungen und entsendet diese in den Kita-Beirat. Weitere Regelungen können im Sinne einer Geschäftsordnungsregelung mit 80 % der Stimmen getroffen werden. Dabei ist im Blick zu halten, dass das Gremium auch von seiner Größe her eine gute Arbeits- und Gesprächsatmosphäre hat.

Wie viele Eltern sollen im Kita-Beirat sitzen? Gibt es eine maximale Anzahl?

Eine maximale Anzahl gibt es nicht. Es ist allerdings darauf zu achten, dass der Beirat gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG zu gleichen Teilen durch Vertreter:innen aller Vertretungsgruppen besetzt wird.

Werden die Elternvertreter:innen für den Kita-Beirat aus dem Elternausschuss gewählt?

Gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG werden die Vertreter:innen der Eltern im Kita-Beirat durch Mitglieder des Elternausschusses besetzt. Diese werden aus der Mitte ausgewählt. Findet eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit folgt eine Stichwahl.

Sind Elternausschussvorsitzende automatisch auch die Teilnehmenden des Kita-Beirats?

Nein, Elternausschussvorsitzende sind nicht automatisch Elternvertreter:innen im Kita-Beirat. Die Vertretungen für den Kita-Beirat werden gewählt.

Wie viele Stimmen haben die Mitglieder des EA zur Wahl der "Abgesandten"?

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Elternvertreter:innen sollen die Perspektive aller Eltern im Kita-Beirat abbilden. Wie kann das gelingen?

Die Elternvertreter:innen können auf die gleichen Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten zurückgreifen, die sie bereits in ihrer Arbeit im Elternausschuss verwenden.

Können durch die Treffen im Kita-Beirat Sitzungen im Elternausschuss reduziert werden?

Das entscheidet sich sehr unterschiedlich vor Ort je nach Abstimmungen und Kommunikationsstruktur.

Kann der Kita-Beirat in den Elternausschuss bzw. der Elternausschuss in den Kita-Beirat integriert werden?

Nein. Siehe Unterscheidung zwischen Kita-Beirat und Elternausschuss am Anfang des Dokuments.

Wenn ein bestimmtes Thema in den Kita-Beirat eingebracht wird, muss es dann davor und danach im Elternausschuss vor- bzw. nachbesprochen werden?

Es ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Vertreter:innen die Perspektive ihrer Gruppe nur einbringen können, wenn sie diese zuvor gehört haben. Für die „Rückmeldeschleife“ nach der Beiratssitzung gibt es als Mindestanforderung eine Regelung in § 5 Abs. 4 der entsprechenden Landesverordnung (KiTaGBeiratLVO). Danach ist über jede Sitzung des Kita-Beirates ein Protokoll anzufertigen, das jeder Vertretungsgruppe in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen

ist. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der Kita das Protokoll ebenfalls in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Wie können Eltern, die die deutsche Sprache nicht oder wenig beherrschen, in der Beteiligung unterstützt werden? Gibt es eine Broschüre in einer anderen oder in leichter Sprache?
Derzeit gibt es keine Broschüre in einer anderen oder in leichter Sprache.

Warum können für den Kita-Beirat nicht auch Eltern gewählt werden, die nicht im EA sind?
Der Elternausschuss ist die repräsentative Vertretung der Eltern. Er ist erster Ansprechpartner für alle Eltern und vertritt die Meinung aller Eltern gegenüber dem Träger und der Kita-Leitung. Somit sind die Eltern aus dem EA die perfekten Mitglieder für den Kita-Beirat.

Was passiert, wenn sich keine Eltern bereit erklären, im Kita-Beirat mitzuarbeiten?
Wenn sich keine Elternvertreter:innen bereit erklären, im Kita-Beirat mitzuwirken, findet der Kita-Beirat ohne Elternbeteiligung statt.

Können die Vertreter:innen der Eltern auch wechseln?

Die Amtszeit des Kita-Beirates beträgt ein Jahr und für alle Fälle soll auch eine Stellvertretung bestimmt werden. Im darauffolgenden Jahr wird wieder neu gewählt und es kann neue Mitglieder und Stellvertretungen geben.

Evaluation

Was bedeutet Evaluation im Zusammenhang mit dem Kita-Beirat?

Im Zusammenhang mit dem Kita-Beirat bedeutet Evaluation, dass das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB) im Rahmen des Projekts „Kita-Beirat: Beteiligung und Demokratie gestalten“ (Laufzeit: Januar 2021 – September 2023) die Implementierung des Kita-Beirates in die Praxis begleitet und auswertet. In diesem Kontext werden auch die verschiedenen Akteur:innen aus der Praxis mit ihren Erfahrungen und Erkenntnissen mit eingebunden, sodass am Ende die positiven und die zu verbessernden Aspekte herausgearbeitet werden können.

Weiterführende Informationen

Handreichung zum Kita-Beirat:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/11_Demokratiepaedagogik/Kita-Beirat/Handreichung_Kita-Beirat.pdf

Das neue KiTaG in RP (Gesetzentwurf mit Begründung):

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf

Die Rechtsverordnung zum Kita-Beirat:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Beiratsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf

Weiterführende Informationen zu vielen Themenfeldern:

<http://www.kita.rlp.de>